

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2014

Mandanten-Rundschreiben Juni 2014

Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-
Sozietät Prof. Dr. Westerfelhaus, Sandleben
und Partner GbR

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Gewerbesteuer kann nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden	3
2. Vereinbarkeit der sog. Zinsschranke mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ernstlich zweifelhaft	3
3. Ausschluss der Abgeltungsteuer für Gesellschafterdarlehen ist verfassungsgemäß	3
4. Für Vorsteuerabzug ist Verweis in der Rechnung auf weitere Unterlagen erlaubt	4
5. Pauschalsteuer auf Geschenke nicht als Betriebsausgabe abziehbar	4
6. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bei Betrugsabsicht des Lieferers	4
7. Bestimmung der steuerfreien Ausfuhrlieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts	5
8. Bauträger nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer	5
9. Verstoß gegen eine in einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte völkerrechtliche Verpflichtung (treaty override) verfassungsgemäß?	6
10. Verbilligter Verkauf eines GmbH-Grundstücks an nahestehende Person des Gesellschafters nicht schenkungsteuerpflichtig	6
11. Nur anteiliger Vorsteuerabzug durch Unternehmer-Ehegatten bei Leistungserbringung auch gegenüber dem nichtunternehmerischen Ehegatten	7
12. Unternehmer haben nur eingeschränkte Pflicht zur Vorfinanzierung von Umsatzsteuer	7
13. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen	8

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids zu Ungunsten des Steuerpflichtigen nur begrenzt möglich	10
2. Nachträgliche Schuldzinsen auch nach einer nicht steuerbaren Immobilienveräußerung absetzbar	10
3. Strafbefreiende Selbstanzeige wird verschärft	11
4. Kein Verwertungsverbot von Erkenntnissen aus dem Ankauf von Bank-CDs	11
5. Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht	11
6. Bei Schneeballsystemen müssen Anleger ihre Scheinrenditen versteuern	12
7. Steuerliche Berücksichtigung von Zivilverfahrenskosten als außergewöhnliche Belastung	12
8. Schornsteinfegerleistungen – Gutachtertätigkeiten nicht mehr steuerbegünstigt	13
9. Für die Entfernungspauschale maßgebliche Straßenverbindung	14
10. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer teils privat teils betrieblich/beruflich aufteilbar?	14
11. Zinsen auf Steuererstattungen sind steuerbar	15
12. Neuregelung beim Kirchensteuerabzugsverfahren – Terminsache bis zum 30.06.2014	15
13. Aufwendungen für ein Studium, das eine Erstausbildung vermittelt, nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar	16

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Erhebung eines allgemeinen Rundfunkbeitrags rechtmäßig	17
2. Lohnsteuerhaftung eines GmbH-Geschäftsführers	17

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Gewerbesteuer kann nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden

Das Verbot in § 4 Abs. 5b EStG, die Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abzuziehen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 21/12).

Eine GmbH, die mehrere gepachtete Tankstellen betrieb und aufgrund hoher Pachtaufwendungen vergleichsweise viel Gewerbesteuer zahlen musste, hatte gegen das Abzugsverbot geklagt, hatte jedoch vor dem Finanzgericht und dem BFH keinen Erfolg.

Der BFH vertritt die Auffassung, dass das Abzugsverbot nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verstößt, da es im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (z. B. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 v. H. auf nur noch 15 v. H.) gesehen werden müsse.

2. Vereinbarkeit der sog. Zinsschranke mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ernstlich zweifelhaft

In einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen gemäß § 4h EStG (sog. Zinsschranke) mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Der Antragstellerin wandte sich gegen ihren Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2008, da sie mehr als die in § 4h EStG pro Jahr zum sofortigen Betriebsausgabenabzug zugelassenen 3 Mio. Euro Zinsaufwendungen steuerlich geltend machen wollte.

Der BFH gab der Antragstellerin Recht. Der Gesetzgeber dürfe nach dem Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit Steuerpflichtige grundsätzlich bei gleicher Leistungsfähigkeit auch nur gleich hoch besteuern. Die Einschränkung der Absetzbarkeit der Zinsaufwendungen verletze dieses Prinzip und sei auch nicht durch den Gesetzeszweck, missbräuchliche Steuergestaltungen zu vermeiden, gerechtfertigt.

3. Ausschluss der Abgeltungsteuer für Gesellschafterdarlehen ist verfassungsgemäß

Die Nichtgeltung des Abgeltungsteuersatzes laut § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen ist lt. Finanzgericht Münster nicht verfassungsrechtlich bedenklich (Az. 12 K 3703/11 E).

Die Klägerin hatte einer GmbH, an der sie zu 50% beteiligt war, mehrere Darlehen gewährt. Die GmbH zahlte dafür Zinsen, die das Finanzamt dem persönlichen Steuersatz der Klägerin und nicht dem niedrigeren Abgeltungsteuersatz unterwarf. Die Klägerin hielt dies für verfassungswidrig, da der konkrete Darlehensvertrag keine missbräuchliche Gestaltung sei.

Das Gericht wies die Klage ab, da die Klägerin zu mehr als 10% an der GmbH beteiligt war. Die Abgeltungsteuer sei speziell geschaffen worden, um den Kapitalabfluss ins Ausland zu verhindern. Es sollte aber kein Anreiz geschaffen werden, unternehmerisches Eigenkapital begünstigt zu besteuern. Der Gesetzgeber habe hier seinen weiten Gestaltungsspielraum genutzt.

In der Rechtssache ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

4. Für Vorsteuerabzug ist Verweis in der Rechnung auf weitere Unterlagen erlaubt

Zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung kann in einer Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden, ohne dass diese Unterlagen der Rechnung beigelegt sein müssen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. V R 28/13).

Der Kläger wollte Vorsteuer abziehen aufgrund von Rechnungen, die zur genauen Beschreibung der erbrachten Dienstleistung ausdrücklich auf bestimmte Vertragsunterlagen verwiesen. Diese Unterlagen waren den Rechnungen jedoch nicht als Anlage beigelegt. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten den Abzug der Vorsteuerbeträge ab, weil ohne beigelegte weitere Unterlagen die Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen unvollständig sei.

Der Bundesfinanzhof gab jedoch dem Kläger Recht. Der eindeutige Verweis in der Rechnung auf die weiteren Vertragsunterlagen habe die Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglicht.

5. Pauschalsteuer auf Geschenke nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Die auf Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 10 K 326/13).

Die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft ist Konzertveranstalterin. Neben dem regulären Kartenverkauf verschenkte sie in den Jahren 2007 bis 2010 jährlich Freikarten im Werte von ca. 20.000 Euro. Das Finanzamt setzte nach § 37b EStG eine Pauschalsteuer von 30% zzgl. Kirchensteuer (6% der Lohnsteuer) und Solidaritätszuschlag an – insgesamt 26.760 Euro – und ließ diesen Betrag nicht als Betriebsausgabe zum Abzug zu.

Das dazu angerufene Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Der Wert der Karten habe über der Freigrenze von 35 Euro gelegen und unterliege damit dem Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Die Pauschalsteuer sei Teil des Geschenks gewesen und unterliege daher ebenfalls dem Abzugsverbot.

In dem Verfahren ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

6. Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bei Betrugsabsicht des Lieferers

Das Bundesfinanzministerium hat das Urteil des Bundesfinanzhofes V R 43/10 für allgemein anwendbar erklärt und damit die Finanzämter angewiesen, die Grundsätze dieser Entscheidung zum Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers bei Betrugsabsicht des Lieferers über den Einzelfall hinaus in vergleichbaren Fällen anzuwenden (Az. IV D 2 – S-7199/12/10003). Wenn danach ein Lieferer zivilrechtlich nicht Eigentümer des Liefergegenstands ist und darüber hinaus beabsichtigt, den gelieferten Gegenstand vertragswidrig nochmals an einen anderen Erwerber zu liefern, kann im konkreten Einzelfall der Leistungsempfänger trotzdem die Vorsteuer geltend machen, wenn er u. a. nachweisen kann, dass er

- alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug (sei es eine Umsatzsteuerhinterziehung oder ein sonstiger Betrug) einbezogen sind,
- sich nachweisbar über die Unternehmereigenschaft des Leistenden vergewissert hat und
- sich vergewissert hat, dass die Identifizierung der Ware (Beispiel: Geräteidentifikationsnummer) sichergestellt ist.

7. Bestimmung der steuerfreien Ausfuhrlieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts

Die erste Lieferung im Rahmen eines sog. Reihengeschäfts kann eine sog. unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein, obwohl vor der Beförderung der Ware ins Ausland eine Eigentumsübertragung an den Letztabnehmer noch nicht erfolgt ist. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 5 K 3930/10 U).

Die Klägerin verkaufte Mobiltelefone an eine Gesellschaft in Großbritannien. Diese wiederum beauftragte ein Beförderungsunternehmen mit dem Transport der Telefone an Abnehmer in Dubai. Die Telefone wurden somit direkt von der Klägerin nach Dubai geliefert (Reihengeschäft). Die Klägerin sah diesen Vorgang als steuerfreie Ausfuhrlieferung an. Das Finanzamt wertete jedoch die erste Lieferung der Klägerin an die britische Gesellschaft als sog. unbewegte Lieferung, die in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig sei.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs sei die zweite – bewegte – Lieferung als die steuerfreie Ausfuhrlieferung anzusehen. Bei einem Reihengeschäft, bei dem die Ware unmittelbar vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer gelange, könne nur eine der Lieferungen die bewegte und damit steuerfreie Ausfuhrlieferung sein. Insbesondere sei dabei von Bedeutung, dass die Klägerin vom bereits vor der Versendung erfolgten Weiterverkauf der Ware an die Endabnehmer wusste.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

8. Bauträger nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger ist nach einem Urteil des BFH nur dann Schuldner der Umsatzsteuer aus den von ihm beauftragen und unter die Vorschrift des § 13b UStG fallenden Bauleistungen, wenn er die an ihn erbrachten Leistungen seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Danach sind z. B. Bauträger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer (Az. V R 37/10).

Im vorliegenden Fall hatte ein Bauträger einen Generalunternehmer mit der Erstellung eines Gebäudes beauftragt und die von diesem nach Kündigung des Generalunternehmervertrags nicht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zunächst selbst erklärt und abgeführt. In der Jahreserklärung gab er an, keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht zu haben. Daher schulde er die Umsatzsteuer nicht. Der BFH hatte das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem EuGH vorgelegt, um klären zu lassen, ob § 13b UStG mit dem Europarecht vereinbar sei. Der EuGH hat dies grundsätzlich bejaht. Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG schuldet (ausnahmsweise) der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an bestimmten Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt. Der BFH hat den Anwendungsbereich der Vorschrift nun erheblich eingeschränkt und die dazu ergangene Anwendungsvorschrift der Finanzverwaltung in wesentlichen Punkten ausdrücklich verworfen. Konkret bedeutet das, dass Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner nach § 13b UStG in Betracht kommen, denn Bauträger erbringen keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift, sondern liefern bebaute Grundstücke. Das unterscheidet sie vom sog. Generalunternehmer, der an seinen Auftraggeber Bauleistungen erbringe und deshalb die Steuer (auch) für die von ihm in einer Leistungskette (von Subunternehmern) bezogenen Bauleistungen nach § 13b UStG schulde. Somit bekam der Kläger Recht.

Die Finanzverwaltung hat sich in zwei Schreiben vor Anwendung des Urteils geäußert und setzt es nunmehr um. Ferner regelt das BMF darin die zukünftig erforderlichen Nachweise sowie das Vorgehen bei der Berichtigung von vor dem 15.02.2014 bezahlten Anzahlungsrechnungen über Bauleistungen.

9. Verstoß gegen eine in einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte völkerrechtliche Verpflichtung (treaty override) verfassungsgemäß?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Gesetzgeber durch den Bruch völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere durch die Verletzung eines Doppelbesteuerungsabkommens durch entgegenstehende innerstaatliche Gesetzgebung (sog. treaty override) – hier § 50d Abs. 10 EStG – gegen Verfassungsrecht verstößt (Az. I R 4/13).

Ein in Italien wohnender Gesellschafter einer deutschen Kommanditgesellschaft (KG) hatte der KG ein Darlehen gewährt. Die Zinsen, die die KG ihm zahlte, führten bei ihm nach deutschem Steuerrecht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Obwohl diese Einkünfte nach dem italienisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Italien zu versteuern sind, berief sich das deutsche Finanzamt auf die Regelung in § 50d Abs. 10 EStG von 2009, wonach diese Zinsen Unternehmensgewinne und deshalb in Deutschland zu versteuern seien.

Das Bundesverfassungsgericht soll jetzt entscheiden, ob dieser Verstoß gegen die im DBA vereinbarte völkerrechtliche Verpflichtung mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar ist. Der BFH ist der Ansicht, dass das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte dem Wohnsitzstaat des Gesellschafters und damit nicht Deutschland zusteht.

10. Verbilligter Verkauf eines GmbH-Grundstücks an nahestehende Person des Gesellschafters nicht schenkungsteuerpflichtig

Der verbilligte Verkauf eines Grundstücks durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters ist zwar eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, jedoch keine freigiebige Zuwendung der GmbH an den Gesellschafter. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 3 K 103/13 Erb).

Der Bruder des Klägers, der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, übertrug dem Kläger zwei Grundstücke der GmbH für 734.000 Euro. Zur Begleichung des Kaufpreises übernahm der Kläger die auf den Grundstücken lastenden Verbindlichkeiten in gleicher Höhe. Da nach den Feststellungen des Finanzamts der Wert der Grundstücke um ca. 250.000 Euro höher lag, nahm es eine verdeckte Gewinnausschüttung und in Übereinstimmung mit den Finanzbehörden aller Bundesländer eine gemischte Schenkung an und setzte Schenkungsteuer in Höhe von ca. 50.000 Euro fest.

Das Finanzgericht gab der nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage statt. Denn wie auch der Bundesfinanzhof festgestellt habe (BFH-Az. II R 6/12), sei die festgestellte verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft nicht freigiebig, wie für eine Schenkung erforderlich, sondern beruhe auf dem Gesellschaftsverhältnis. Dieser Vorgang sei deshalb nicht nach schenkungsteuerlichen, sondern nur nach ertragsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Die Revision an den Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

11. Nur anteiliger Vorsteuerabzug durch Unternehmer-Ehegatten bei Leistungserbringung auch gegenüber dem nichtunternehmerischen Ehegatten

Wenn Ehegatten, von denen einer Unternehmer und der andere Nichtunternehmer ist, gemeinsam Räume pachten, so kann der Unternehmer die Vorsteuer für die Pacht nur zur Hälfte geltend machen. So entschied das FG Düsseldorf (Az. 1 K 2947/11 U).

Der Kläger und seine Ehefrau hatten gemeinsam eine Werkstatt gepachtet, in der der Kläger einen Kfz-Handel samt Werkstatt betrieb. Im Pachtvertrag und den Rechnungen waren beide als Leistungsempfänger genannt. Das Finanzamt ließ die Vorsteuer nur hälftig zum Abzug zu.

Das Finanzgericht entschied gegen den Kläger. Dem Kläger stehe nur der hälftige Vorsteuerabzug zu. Denn zur Hälfte sei die nicht unternehmerisch tätige Ehefrau die Leistungsempfängerin und entsprechend könne der Kläger nur für die andere Hälfte Vorsteuer geltend machen. Die Nutzung der Räume alleine für das Unternehmen des Klägers und die Zahlung der Pacht allein durch den Kläger ändere daran nichts.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

12. Unternehmer haben nur eingeschränkte Pflicht zur Vorfinanzierung von Umsatzsteuer

Unternehmer sind nicht verpflichtet, Umsatzsteuer über mehrere Jahre vorzufinanzieren. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. V R 31/12).

Die Kunden des Klägers, eines Bauunternehmers, waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von 2 bis 5 Jahren zu einem Sicherheitseinbehalt von 5 bis 10% der Vergütung berechtigt. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht forderten vom Kläger, die Umsatzsteuer für den von den Kunden zurückbehaltenen Sicherheitseinbehalt zu zahlen. Im Rahmen der für ihn geltenden sog. Sollbesteuerung sei er verpflichtet, ab Entstehen seiner Zahlungsansprüche diese zu versteuern, unabhängig davon, ob er die aus Entgelt und Steuerbetrag bestehende Vergütung erhalten habe.

Dem folgt der BFH nicht. Der Unternehmer solle mit der Umsatzsteuer als indirekter Steuer nicht belastet werden. Mit diesem Charakter der Umsatzsteuer sei eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren. Der Unternehmer könne nach § 17 UStG bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung eine Steuerberichtigung wegen (temporärer) Uneinbringlichkeit der Forderung vornehmen.

Das Urteil kann nach ersten Kommentierungen in der Literatur weitreichende Konsequenzen für die Praxis, z. B. bei vereinbarten Ratenzahlungen, haben. Die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Entscheidung des BFH ist aktuell noch offen.

13. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Der BFH hat mit drei Urteilen entschieden, dass unter die Pauschalierungsvorschrift in § 37b EStG nur Zuwendungen fallen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind (Az. VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12).

Der BFH hat die bisher ungeklärte und von den Finanzgerichten auch unterschiedlich beurteilte Frage, ob § 37b EStG voraussetzt, dass die Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen, nun in grundsätzlicher Weise bejaht. Die Richter widersprachen damit zugleich der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung im Wesentlichen mit der Begründung, dass § 37b EStG keine eigenständige Einkunftsart begründe, sondern lediglich eine besondere pauschalierende Erhebung der Einkommensteuer zur Wahl stelle.

Im vom BFH entschiedenen Streitfall (VI R 57/11) hatten nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Zuwendungen erhalten. Das Finanzamt erhob in Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 30% (zu Unrecht) dennoch Einkommensteuer auf diese Zuwendungen. Im zweiten Streitfall (VI R 52/11) hatte eine Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsfreunden/Kunden Geschenke zukommen lassen. Auch in diesem Fall hatte das Finanzamt die pauschale Einkommensteuer unabhängig davon erhoben, ob diese Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig waren. Im letzten Streitfall (VI R 78/12), in dem Arbeitnehmer auf Geheiß des Arbeitgebers Geschäftsfreunde auf einem Regattabegleitschiff zu betreuen hatten, stellte der BFH nochmals klar, dass § 37b EStG nicht den steuerrechtlichen Lohnbegriff erweitere.

Hintergrund:

Gewährt ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden Geschenke aus betrieblichem Anlass, können diese bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Auch andere Leistungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt, können zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, die von diesen als Betriebseinnahme oder zusätzlicher Lohn zu versteuern sind. Der Zuwendende kann die Einkommensteuer für die Geschäftspartner oder die Arbeitnehmer jedoch alternativ nach § 37b EStG mit einem Pauschsteuersatz von 30% abgeltend erheben.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids zu Ungunsten des Steuerpflichtigen nur begrenzt möglich

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied in einem rechtskräftigen Urteil, dass ein Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung höherer Betriebseinnahmen ändern darf, wenn bereits der Steuererklärung Unterlagen beigelegt waren, aus denen die Höhe der Betriebseinnahmen ersichtlich war (Az. 9 K 2541/11).

Im vorliegenden Fall war der Kläger Landwirt und nebenberuflich Aufsichtsratsmitglied einer Volksbank. In seiner Einkommensteuererklärung gab er seinen Gewinn aus der Aufsichtsrats Tätigkeit (3.035 Euro) an und fügte eine Bescheinigung der Volksbank über die Höhe der Einnahmen von 6.071 Euro bei. Dabei legte er weder eine Gewinnermittlung noch eine Anlage EÜR bei. Das Finanzamt berücksichtigte den erklärten Gewinn. Nach Eintritt der Bestandskraft wurde dem Finanzamt mittels einer Kontrollmitteilung die genaue Höhe der Aufsichtsratsvergütung des Klägers mitgeteilt, das daraufhin einen geänderten Bescheid mit einem Gewinn von 5.065 Euro erließ.

Das FG gab dem Kläger Recht. Dem Finanzamt sei die Höhe der Betriebseinnahmen nicht nachträglich bekannt geworden. Nach Auffassung der Richter kannte das Finanzamt die Höhe der Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit auf Grund der zusammen mit der Steuererklärung vorgelegten Bankbescheinigung. Wenn gegenüber dem Finanzamt ein deutlich niedrigerer Gewinn ohne Gewinnermittlung erklärt werden, hätte das Finanzamt weitere Ermittlungen anstellen müssen. Wenn das Finanzamt zum Zeitpunkt des ersten Steuerbescheids diese Ermittlungen nicht anstellt, so sei es nicht berechtigt, einen bestandskräftigen Steuerbescheid zu Ungunsten des Klägers zu ändern.

2. Nachträgliche Schuldzinsen auch nach einer nicht steuerbaren Immobilienveräußerung absetzbar

Schuldzinsen sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch nach einer Veräußerung der vormals vermieteten Immobilie außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist zu berücksichtigen. Darauf hat der BFH hingewiesen (Az. IX R 45/13).

Im vorliegenden Fall war der Kläger an einer GbR beteiligt, welche 1996 ein Mehrfamilienhaus errichtete. Nach Fertigstellung wurde es vermietet. 2007, nach Ablauf der zehnjährigen Frist für private Veräußerungsgeschäfte, verkaufte die GbR die Immobilie. Der Erlös aus der nicht steuerbaren Veräußerung reichte jedoch nicht aus, um die Darlehensverbindlichkeiten vollständig auszugleichen. Das verbliebene Restdarlehen wurde daher anteilig durch den Kläger getilgt. Die auf das neue (Umschuldungs-)Darlehen gezahlten Schuldzinsen machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Schuldzinsen jedoch nicht.

Die BFH-Richter entschieden, dass nachträglich gezahlte Schuldzinsen auf ein umgeschuldetes Anschaffungsdarlehen auch im Falle einer nicht steuerbaren Veräußerung einer vormals vermieteten Immobilie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können. Voraussetzung dafür sei aber u. a., dass der Steuerpflichtige den aus der Veräußerung der bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet.

Auch auf Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen werden berücksichtigt, soweit die Valuta des Umschuldungsdarlehens nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung – wozu regelmäßig auch eine vertraglich fixierte Tilgungsvereinbarung gehört – bewege.

3. Strafbefreiende Selbstanzeige wird verschärft

Die Finanzminister der Länder haben auf ihrer Jahrestagung am 09.05.2014 beschlossen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer strafbefreienden Selbstanzeige künftig verschärft werden sollen. Insbesondere sollen zukünftig die zu entrichtenden Strafzuschläge von zur Zeit 5% (ab 50.000 Euro) progressiv ausgestaltet werden und bereits ab 25.000,00 Euro greifen.

Folgende Eckpunkte einer Neuregelung sind geplant:

- Verkürzte Steuer bis 25.000 Euro (je Tat):
Eine Steuerhinterziehung soll bei einer Selbstanzeige ohne Zuschlag straffrei bleiben,
- ab 25.000 Euro: Zuschlag von 10 Prozent,
- ab 100.000 Euro: Zuschlag von 15 Prozent,
- ab 1 Mio Euro: Zuschlag von 20 Prozent,
- sofortige Entrichtung von Hinterziehungszinsen i. H. v. 6% pro Jahr notwendig,
- Ausdehnung der Berichtigungspflicht auf 10 Jahre.

Der Bundesminister der Finanzen unterstützt die Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige. Er wird in Abstimmung mit den Ländern auf dieser Grundlage einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

4. Kein Verwertungsverbot von Erkenntnissen aus dem Ankauf von Bank-CDs

Die Verwertung von Erkenntnissen, die durch angekaufte »Bank-CDs« erlangt wurden, ist zulässig. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 2 K 3074/12 F).

Ein Landwirt hatte ein Grundstück vor dem Notar für 4 Mio. Euro verkauft, von dem Käufer aber ohne Notar zusätzlich 800.000 Euro verlangt und erhalten. Über eine angekaufte Bank-CD erfuhren die Steuerbehörden davon. Sie erhöhten deshalb den zu versteuernden Veräußerungsgewinn. Der Landwirt klagte dagegen. Die Informationen der Bank-CD hätten seiner Ansicht nach nicht verwertet werden dürfen.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Bei steuerlich relevanten Daten, die wie hier ein Informant auf einem Datenträger der Bundesrepublik Deutschland verkauft habe, bestehe kein Beweisverwertungsverbot, da nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in diesen Fällen nicht der absolute Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des einzelnen Betroffenen berührt sei.

5. Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht

Am 08.07.2014 wird vor dem Bundesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung zu der Frage stattfinden, ob das Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist (Az. 1 BvL 21/12).

Der Bundesfinanzhof (Az. II R 9/11) hatte das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil seiner Ansicht nach das derzeit geltende Recht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) verstößt.

Der Gesetzgeber hatte, u. a. um Arbeitsplätze zu erhalten, für das Betriebsvermögen sog. Verschonungsregeln eingeführt. Diese führen dazu, dass Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich günstiger übertragen werden kann als Privatvermögen. Ein wichtiges Argument gegen die derzeitige Regelung war die bisherige Möglichkeit, Kapitalvermögen in eine sog. Cash-GmbH einzulegen und damit die günstigeren Steuerregeln für das Betriebsvermögen zu nutzen. Nachdem der Gesetzgeber diese Möglichkeit aber inzwischen beseitigt hat, bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Da derzeit beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erbschaftsteuer ansteht (Az. 1 BvL 21/12), kann ein Steuerpflichtiger vom Finanzamt verlangen, einen Erbschaftsteuerbescheid auszusetzen oder aufzuheben, der ihn zwingt, zur Bezahlung der Steuerschuld die geerbten Vermögensgegenstände zu veräußern, zu belasten oder sein eigenes Vermögen einzusetzen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II B 46/13).

Der BFH gewährte in einem anderen erbschaftsteuerlichen Verfahren vorläufigen Rechtsschutz und setzte den vom Finanzamt festgesetzten Betrag von der Vollziehung aus.

6. Bei Schneeballsystemen müssen Anleger ihre Scheinrenditen versteuern

Nicht ausgezahlte »Renditen« an einer Beteiligungsgesellschaft müssen als Kapitaleinkünfte versteuert werden, solange die Gesellschaft zur Auszahlung der gutgeschriebenen »Renditen« bereit und fähig war. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 14 K 2824/13).

Anleger hatten bei einer amerikanischen Aktiengesellschaft (Business Capital Investors Corporation, kurz: BCI) Geld investiert, die mit den eingezahlten Geldern Zins- und Rückzahlungsansprüche von anderen Anlegern befriedigte und mit jährlichen Renditeabrechnungen von 15,5% einen Produkterfolg nur vortäuschte. Kündigte jemand seine Einlage, wurde diese samt der angeblichen Rendite bis zum Zusammenbruch des Systems Anfang 2010 ausbezahlt. Die Kläger hatten sich mit insgesamt 338.000 Euro an der BCI beteiligt, bei einer Versteuerung der gutgeschriebenen »Renditen« in Höhe von ca. 190.000 Euro. Sie verloren bei dem Zusammenbruch des Schneeballsystems alles. Dennoch besteuerte das Finanzamt die Renditen.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht, da nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch Gutschriften aus einem Schneeballsystem als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern seien, solange der Betreiber zur Auszahlung der gutgeschriebenen sog. Renditen bereit und fähig gewesen sei, hier also bis Anfang 2010. Die Renditen seien steuerpflichtige Einnahmen aus einer stillen Beteiligung.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles wurde Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Der Fall ist dort unter dem Az. VIII R 13/14 anhängig.

7. Steuerliche Berücksichtigung von Zivilverfahrenskosten als außergewöhnliche Belastung

Zivilprozesskosten können nur dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden, wenn es in dem speziellen Gerichtsverfahren um existenzielle Fragen ging. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf in Abweichung zur neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und eines Großteils der Finanzgerichte (Az. 13 K 3724/12).

Die Klägerin obsiegte in einem Zivilrechtsstreit, in dem der Bruder der Klägerin die Rechtmäßigkeit ihrer testamentarischen Einsetzung als Alleinerbin ihrer Mutter anzweifelte. Sie machte die angefallenen Rechtsanwaltskosten von ca. 3.500 Euro und die Gerichtskosten von ca. 4.000 Euro steuerlich geltend. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. In dem Rechtsstreit habe die Klägerin die Anwalts- und Gerichtskosten investiert, um mit der Erbschaft einen Gegenwert zu bekommen. Die Klägerin sei daher nicht existenziell und damit im steuerlichen Sinne nicht außergewöhnlich belastet.

Andererseits können die Kosten eines Zivilprozesses steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen. So entschied ebenfalls das Finanzgericht Düsseldorf in einem anderen Verfahren (Az. 7 K 1549/13). Dabei ging es um eine Klage vor dem Landgericht auf Schmerzensgeld wegen ärztlicher Behandlungsfehler, die zum Versterben seiner Ehefrau geführt haben sollen. Der Steuerpflichtige machte die dabei entstandenen Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten und Sachverständigenkosten steuerlich geltend. Das Finanzamt ließ die Kosten nicht zum Abzug zu.

Das Finanzgericht gab in diesem Fall dem Kläger Recht. Die Kosten seien unausweichlich gewesen, da er, um sein Recht durchzusetzen, den Rechtsweg beschreiten musste. Der Kläger habe sich auch nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen. Im Hinblick auf die erfolgte Beweiserhebung durch das Landgericht sei der Erfolg der Klage mindestens ebenso wahrscheinlich wie der Misserfolg.

Hinweis:

Die Entscheidungen des Finanzgerichts betreffen die alte Rechtslage bis einschließlich 2012. Seit 2013 ist gesetzlich geregelt, dass Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen sind. Eine Ausnahme besteht nur noch für solche Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren oder seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Die steuerlich anzuerkennenden Kosten sind zudem um die einkommensabhängig zu ermittelnde »zumutbare Eigenbelastung« zu kürzen.

8. Schornsteinfegerleistungen – Gutachtertätigkeiten nicht mehr steuerbegünstigt

Aufwendungen für Handwerkerleistungen können mit 20%, höchstens 1.200 Euro pro Jahr in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Zu den steuerbegünstigten Handwerkerleistungen gehören auch die Aufwendungen des Schornsteinfegers.

Nun hat das BMF einen neuen Erlass zum § 35a EStG veröffentlicht. Der Erlass regelt, dass die Gebühren für Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfungen, Feuerstättenschau, Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen sowie andere technische Prüfdienste nicht mehr steuerbegünstigt sind. Diese Regelung gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung steuerbegünstigt sind.

Aus Vereinfachungsgründen brauchen die Schornsteinfegerleistungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 nicht in Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (als Handwerkerleistungen begünstigt) und Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau andererseits (nicht begünstigt) aufgeteilt werden, sondern werden als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 müssen die Rechnungen dann aufgeteilt werden, damit eine Steuerermäßigung gewährt werden kann.

9. Für die Entfernungspauschale maßgebliche Straßenverbindung

Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgeblich, die von Kraftfahrzeugen mit bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h befahren werden kann. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 20/13).

Der Kläger nutzte für die Fahrt zur Arbeit ein Moped. Dadurch konnte er die direkte Verbindung, eine durch einen mautpflichtigen Tunnel führende nur 9 km lange Kraftfahrstraße, nicht nutzen, sondern musste einen Umweg von 27 km zur Arbeit fahren. Er machte diese 27 Entfernungskilometer in seiner Steuererklärung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte dagegen nur 9 km für die kürzeste Straßenverbindung.

Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof wiesen die Klage ab. Der Gesetzgeber habe eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale schaffen wollen und dabei nicht auf eine individuelle, sondern auf die kürzeste Straßenverbindung abgestellt. Auch sei unerheblich, dass bei Benutzung der kürzesten Strecke Straßenbenutzungsgebühren anfielen.

10. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer teils privat teils betrieblich/beruflich aufteilbar?

Der IX. Senat des BFH hat dem Großen Senat des BFH die Rechtsfrage vorgelegt, ob Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird und ob diese Aufwendungen entsprechend der jeweiligen Nutzung aufgeteilt werden können (Az. IX R 23/12).

Der Kläger macht bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend, das er zu 60% der Nutzungszeit für die Verwaltung zweier Mehrfamilienhäuser nutzt. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht, da gemischt betrieblich und privat veranlasste Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nicht geltend gemacht werden dürften.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht. Er könne 60% des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen. Es wendete damit die Rechtsprechung des Großen Senats des BFH (Az. GrS 1/06), wonach für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten (gemischte Aufwendungen), kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert ist, auch auf das häusliche Arbeitszimmer an.

Der vorliegende IX. Senat vertritt diese Ansicht ebenfalls, hat diese grundsätzliche Rechtsfrage aber im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung zunächst dem Großen Senat des BFH zur Klärung vorgelegt.

11. Zinsen auf Steuererstattungen sind steuerbar

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungsinsen), unterliegen der Einkommensteuer. So entschied der BFH (Az. VIII R 36/10).

Der BFH hatte dies mit Urteil VIII R 33/07 vom 15.06.2010 noch anders entschieden. Da daraufhin der Gesetzgeber über das Jahressteuergesetz 2010 mit § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG eine Regelung in das Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen hat, wonach Erstattungsinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar sind, hat der BFH diese neue Regelung erstmals angewandt und bestätigt. Der Gesetzgeber habe mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungsinsen als Kapitaleinkünfte seinen Willen klar ausgedrückt. Für eine Behandlung der Erstattungsinsen als nicht steuerbar bleibe damit kein Raum mehr. Die Neuregelung entfalte auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung, weil sich im konkreten Streitfall kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit der Zinsen bilden konnte.

Gegen das Urteil wurde inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt.

12. Neuregelung beim Kirchensteuerabzugsverfahren – Terminalsache bis zum 30.06.2014

Bei Zufluss von Kapitalerträgen verlangt der Fiskus 25% Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und bei Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Glaubensgemeinschaft auch Kirchensteuer.

Bisher kann der Steuerpflichtige wählen, ob die Kirchensteuer gleich von der Bank bzw. der ausschüttenden Gesellschaft einbehalten wird oder – wenn die diese nicht wissen soll, welcher Konfession der Kunde angehört – über die Steuererklärung nacherhoben wird.

Dieses Wahlrecht wird zum 01.01.2015 abgeschafft und ein »automatisiertes Verfahren« eingeführt. Um das Abzugsverfahren effizienter zu gestalten, müssen die Kreditinstitute aber auch sonstige Abzugsverpflichtete, z. B. GmbH's, künftig per Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerpflicht ihrer Kunden bzw. Anteilseigner/Gesellschafter ermitteln. Bei nicht kirchensteuerpflichtigen Personen übermittelt das BZSt einen sog. Nullwert.

Wenn ein Steuerpflichtiger nicht möchte, dass seine Konfession weitergegeben wird, kann er beim BZSt bis zum 30.06.2014 Widerspruch einlegen und einen sog. Sperrvermerk setzen lassen. Später gesetzte Sperrvermerke können erst im Folgejahr, also bei Ausschüttungen in 2016, berücksichtigt werden. Er ist dann allerdings verpflichtet, die Kirchensteuer per Steuererklärung nachzuerklären.

Aus Sicht der ausschüttenden Gesellschaft sind die Abfragen zum Kirchensteuer-Abzugsverfahren zu allen Gesellschaftern erstmals zwischen dem 01.09.2014 und dem 31.10.2014 vorzunehmen, um ein Haftungsrisiko für nicht einbehaltene Kirchensteuer auf Gewinnausschüttungen ab 01.01.2015 zu vermeiden. Dieser Abruf ist auch bei einer Ein-Mann-GmbH vorzunehmen, selbst wenn der Gesellschafter einen Sperrvermerk beantragt hat.

**13. Aufwendungen für ein Studium, das eine Erstausbildung vermittelt,
nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für ein Studium, das eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben abziehbar sind (Az. VIII R 22/12).

Der Kläger hatte ein Jurastudium als Erststudium aufgenommen und begehrte für die Jahre 2004 und 2005 unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des BFH (aus dem Jahr 2011), die Kosten der Wohnung am Studienort als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbständiger Arbeit abzuziehen. Dem stand entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf die geänderte BFH-Rechtsprechung nunmehr ausdrücklich angeordnet hatte, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen.

Der BFH erachtet diese Neuregelung als verfassungsgemäß. Sie verstoße weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes in dessen Ausprägung durch das Prinzip der Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt. Ebenso entschied das FG Schleswig-Holstein für den Fall einer erstmaligen Berufsausbildung, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Erhebung eines allgemeinen Rundfunkbeitrags rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Gera hat die Klage einer Privatperson gegen einen Rundfunkbeitragsbescheid abgewiesen. Es gebe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den allgemein erhobenen Rundfunkbeitrag auf der Grundlage des zum 1. Januar 2013 durch Zustimmungsgesetz des Freistaats Thüringen in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags der Länder vom Mitteldeutschen Rundfunk (Az. 3 K 554/13).

Nach Auffassung des Gerichts handele es sich nicht um eine in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallende Steuer. Es liege auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Der Staatsvertrag nehme nur eine Umstellung vor, indem statt der früher erhobenen Rundfunkgebühr ein Rundfunkbeitrag von dem Inhaber einer Wohnung erhoben werde, unabhängig davon, ob in der Wohnung ein Empfangsgerät (z. B. Fernseher, Radio, PC) vorgehalten werde. Die Erhebung eines Beitrags knüpfe an die bloße Möglichkeit an, diese Leistung in Anspruch nehmen zu können und werde daher zu Recht als Beitrag und nicht etwa als Steuer erhoben, auf die keine konkrete öffentliche Gegenleistung bezogen sei. Es liege kein Gleichheitsverstoß vor, da der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung befugt sei, Abgabentatbestände zu pauschalieren, sofern die Gruppe der Abgabenschuldner, die über kein Empfangsgerät verfügen, nur einen geringen Prozentsatz sämtlicher Abgabenschuldner ausmache.

2. Lohnsteuerhaftung eines GmbH-Geschäftsführers

Als gesetzlicher Vertreter der GmbH haftet ein GmbH-Geschäftsführer für nicht an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuern. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 3 K 1632/12).

Eine in finanziellen Schwierigkeiten befindliche GmbH führte für mehrere Monate keine Lohnsteuer für ihre Arbeitnehmer an das Finanzamt ab. Nach erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen gegen die GmbH nahm das Finanzamt den Kläger in vollem Umfang und einen weiteren Geschäftsführer in geringerem Umfang per Haftungsbescheid in Anspruch. In seinem Einspruch machte der Kläger u. a. geltend, dass nach der internen Zuständigkeitsvereinbarung nur der andere Geschäftsführer für die Erledigung steuerlicher Aufgaben und somit für die Abführung der Lohnsteuer zuständig gewesen sei. Er – der Kläger – habe sich regelmäßig über die korrekte steuerliche Abwicklung informiert und sei daher seiner Überwachungspflicht nachgekommen.

Das Finanzgericht wies seine Klage ab. Er trage als Geschäftsführer die Gesamtverantwortung. Da der Kläger von der finanziellen Schieflage gewusst habe, habe er eine gesteigerte Überwachungspflicht gehabt. Auch die Einbindung einer Steuerberaterin entbinde ihn davon nicht. Insbesondere sei er verpflichtet gewesen, eine nur verkürzte Auszahlung der Löhne zu veranlassen, so dass die – auf die gekürzten Löhne entfallende – Lohnsteuer aus dem verbleibenden Geld hätte ordnungsgemäß einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden können.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der Sozietät

**Wirtschaftsprüfer-
und Steuerberater-Sozietät
Prof. Dr. Westerfelhaus,
Sandleben und Partner GbR**

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms